

Satzung

der Stadt Aschersleben über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich tätige Personen im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie im kulturellen und sozialen Bereich

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 30 und 35 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 25.10.2017 folgende Satzung über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich tätige Personen beschlossen.

§ 1 Grundsätze

1. Die ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie im kulturellen und sozialen Bereich hat keine spezifische arbeitsmarktpolitische Zielsetzung.
2. Die Tätigkeit stellt eine Form des ehrenamtlichen Engagements dar, welches mit Bildungselementen und Begleitangeboten versehen ist.
3. Die Ehrenamtlichen übernehmen im Rahmen ihres ehrenamtlichen Engagements auch soziale Verantwortung, wobei sie ihre Fähigkeiten und Kompetenzen einbringen.
4. Die Tätigkeit ersetzt selbst keine regulären Arbeitsplätze, sondern ist als zusätzliche unterstützende Tätigkeit zu gestalten.
5. Die ehrenamtliche Tätigkeit wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung der Auslagen und Verdienstausfall besteht nur im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung; weitergehende Ansprüche bestehen nicht.
6. Das Auswahlverfahren der/des Ehrenamtlichen obliegt der Stadt Aschersleben. Eine Entscheidung soll im Benehmen mit den Verantwortlichen in der jeweiligen Ortschaft getroffen werden.

§ 2

Aufwandsentschädigungen

1. Die ehrenamtlich tätigen Personen erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von **200,00 EUR**. Diese Entschädigung entfällt, wenn der Ehrenamtliche länger als vierzehn Tage nicht tätig war.

2. Die Aufwandsentschädigung in Form eines Pauschalbetrages wird jeweils rückwirkend zum letzten Tag des Monats gezahlt.
3. Mit der Gewährung der pauschalen Aufwandsentschädigung ist jedweder Anspruch auf Ersatz von Auslagen, wie z.B. für Reisekosten, Verdienstausfall, Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen sowie eventuelle investive Anschaffungen abgegolten.

§ 3

Beendigung der Tätigkeit

1. Die ehrenamtliche Tätigkeit kann ohne Einhaltung einer Frist jeweils zum Monatsende durch schriftliche Information beiderseitig beendet werden.
2. Mit Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit entfällt der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung.
3. Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, wird er für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 4

Versicherungsschutz, Sozialversicherung

1. Für die Tätigen besteht bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit allgemeiner Haftpflichtdeckungsschutz nach Maßgabe der Haftpflicht beim Kommunalen Schadensausgleich (KSA).
2. Für die ehrenamtlich Tätigen besteht Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung gemäß § 2 Abs. 1a SGB VII.
3. Ansprüche auf Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung (z.B. Renten- oder Arbeitslosenversicherung) werden durch die ehrenamtliche Tätigkeit nicht erworben und können somit nicht geltend gemacht werden.

§ 5

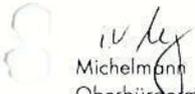
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten in männlicher und weiblicher Form.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung der Stadt Aschersleben über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich tätige Personen im Rahmen der Jugendarbeit tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Aschersleben, den 26.10.2017


Michelmann
Oberbürgermeister



8